



Satzung

**über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen
(Kostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 69 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz(SächsBRKG) vom 24.06.2004, zuletzt geändert am 22.08.2012 (SächsGVBl. 13/2012 vom 14.09.2012 S. 454) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr Neustadt in Sachsen im Sinne der §§ 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 22.11.2012. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind alle der Stadt Neustadt in Sachsen durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 3 Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 sowie § 22 SächsBRKG

(1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
3. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich werden,
4. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
5. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,
6. Brandsicherheitswachen,
7. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i.S.d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.

(2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i.V.m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4

Kostenersatz nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG

Die Stadt Neustadt in Sachsen verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Absatz 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Grundlage hierfür bilden die Einsatzberichte der Ortsfeuerwehren der Stadt Neustadt in Sachsen. Für im Kostenverzeichnis nicht aufgeführte Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände wird Kostenersatz erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu bemessen ist. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten

für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(5) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.

(6) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Neustadt in Sachsen in Rechnung gestellt werden.

(8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
- in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.

(2) Darüber hinaus ist zum Kostenersatz für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung verpflichtet:

- derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999, zuletzt geändert durch Artikel 20 und 20a des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S.130 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 SächsFwVO der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt in Sachsen (Kostensatzung) vom 17.12.2008 (SR 08-437) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neustadt, 22.11.2012

Elsner
Bürgermeister

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahrs nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
1. Technik		
1.1. Kommandowagen Kdow.	60,00	Stunde
1.2. Gerätewagen GW/ LKW	60,00	Stunde
1.3. Löschfahrzeug LF 8/6, LF 10/6, LF 16/12	150,00	Stunde
1.4. Tanklöschfahrzeug TLF 16/24, 16/25	120,00	Stunde
1.5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF- W/Z	160,00	Stunde
1.6. Rüstwagen RW 1	120,00	Stunde
1.7. Drehleiter mit Korb DLK-A 23 - 12	300,00	Stunde
1.8. Schlauchwagen SW	60,00	Stunde
1.9. Mannschaftstransportwagen MTW	50,00	Stunde
1.10. Mehrzweckfahrzeug MZF	60,00	Stunde
1.11. Erkundungskraftwagen Erkkw.	60,00	Stunde
2. Leistung Atemschutzwerkstatt		
<u>2.1. Atemschutzmasken</u>		
2.1.1. halbjährliche Prüfung	11,00	Stück
2.1.2. waschen, desinfizieren, Prüfung nach Gebrauch	18,30	Stück
2.1.3. Wechsel von:		
- Sichtscheibe	11,00	Stück
- Bebänderung	11,00	Stück
- Innenmaske	3,70	Stück
- Sprechmembran	3,70	Stück
- Aus- und Einatemventil	3,70	Stück
- Einbau Sehhilfe	3,70	Stück
- Filteranschluss	11,00	Stück
- Ausatemventilsitz	3,70	Stück
<u>2.2. Pressluftatemgerät</u>		
2.2.1. halbjährliche Prüfung	11,00	Stück
2.2.2. desinfizieren, Prüfung nach Gebrauch	25,60	Stück
2.2.3. Bebänderung wechseln	11,00	Stück
2.2.4. Bebänderung waschen (inkl. Demontage und Montage)	18,30	Stück
2.2.5. Druckminderer wechseln	7,30	Stück
<u>2.3. Lungenautomat</u>		
2.3.1. waschen, desinfizieren, prüfen nach Gebrauch	14,60	Stück
2.3.2. halbjährliche Prüfung	7,30	Stück
2.3.3. Membran wechseln	3,70	Stück
2.3.4. Grundüberholung (Auer)	11,00	Stück

Tarifstelle	Gebühr in €	je Einheit
2.4. <u>Pressluftflaschen</u>		
2.4.1. Füllen 200 bar (2 Liter)	3,70	Stück
2.4.2. Füllen 200 bar (4 Liter)	3,70	Stück
2.4.3. Füllen 300 bar (6 Liter)	7,30	Stück
2.4.4. Ventil wechseln	14,60	Stück
2.4.5. Ober- und Unterspindel wechseln	7,30	Stück
2.4.6. Reinigung	3,70	Stück
2.5. <u>Chemikalienschutzanzug</u>		
2.5.1. jährliche Prüfung	32,90	Stück
2.5.2. waschen, desinfizieren, Prüfung nach Gebrauch	65,90	Stück
2.5.3. Wechsel von:		
- Stiefel	25,60	Stück
- Handschuhe	25,60	Stück
- Sichtscheibe	43,90	Stück
- Ausatemventil	3,70	Stück
2.5.4. Zubehör reinigen	11,00	Stück
3. <u>Schläuche</u>		
3.1. Einbinden C- Druckschlauchkupplung	11,00	Stück
3.2. Einbinden B- Druckschlauchkupplung	11,00	Stück
3.4. Einbinden D- Druckschlauchkupplung	7,30	Stück
3.5. Einbinden einer Saugschlauchkupplung	18,30	Stück
3.6. B- Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	22,00	Stück
3.7. C- Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	14,60	Stück
3.8. D- Druckschlauch waschen, prüfen, trocknen	7,30	Stück
3.9. Saugschlauch waschen, prüfen, trocknen	32,90	Stück
4. <u>Personal – Einsatz</u>		
4.1. Feuerwehrmann (§ 14 SächsFwVO)	21,50	Stunde
5. <u>Personal Brandverhütungsschau</u>		
5.1. Personalkosten (gehobener bautechnischer Dienst DA 10/19/12/0)	55,69	Stunde
5.2. Zuzüglich einer Kostenpauschale für die Vor- und Nachbearbeitung einer Brandverhütungsschau (Mittlerer Dienst DA 10/19/12/0)	43,90	Fall
6. <u>Brandsicherheitswache</u>		
6.1. Einsatzleiter (§ 8 Entschädigungssatzung)	10,00	Stunde
6.2. Sicherheitsposten (§ 8 Entschädigungssatzung)	7,50	Stunde